

Richtlinien für Kirchenmusik

Vom 22. Januar 2008 (GVBl. S. 46)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auf Vorschlag des Beirates für Kirchenmusik entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenmusikgesetz folgende Richtlinien erlassen:

Präambel

I. Grundlegendes zum Singen und Musizieren in der Kirche

- 1. Musik als Äußerung des Menschseins**
- 2. Musik als Ausdruck des Glaubens**
- 3. Musik als gemeinschaftsbildendes Element**

II. Musik in der Gemeinde

- 1. Kirchenmusik als Sache der Gemeinde**
- 2. Vielfalt der Gemeinden – Vielfalt der Gruppen**
- 3. Chöre und Instrumentalgruppen**

III. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

- 1. Aufgaben**
- 2. Zusammenarbeit in der Gemeinde**
- 3. Aus- und Fortbildung**

IV. Gottesdienst und Kasualien

- 1. Der Gottesdienst als Zentrum der Kirchenmusik**
- 2. Die singende Gemeinde**
- 3. Orgelspiel im Gottesdienst**
- 4. Chor- und Instrumentalmusik im Gottesdienst**
- 5. Musik beim Abendmahl**
- 6. Musik bei Kasualgottesdiensten**

V. Kirchenmusikalische Veranstaltungen

VI. Kirchenmusik auf der Ebene des Kirchenbezirks

1. **Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren**
2. **Kantorinnen und Kantoren auf A- und B-Stellen**
3. **Vertrauenspfarrerinnen und Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik**

VII. Kirchenmusik auf der Ebene der Landeskirche

VIII. Inkrafttreten

Präambel

1Diese Richtlinien wenden sich an alle, die an der Gestaltung von Gottesdienst und Kirchenmusik verantwortlich beteiligt sind: Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Pfarrerinnen und Pfarrer, Verantwortliche in Kirchenbezirken, Chöre, Instrumentalgruppen und Bands, Kirchenmusikerinnen und -musiker. 2Ihnen wollen diese Richtlinien Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit sowie Hilfen und Regeln für Planungen und Entscheidungen geben.

3Diese Absicht prägt den Charakter dieses Textes. 4Er ersetzt nicht Rechtsregelungen, auf die im Folgenden hingewiesen wird, ergänzt diese aber und versucht, ihre praktischen Intentionen zusammenzufassen.

I.

Grundlegendes zum Singen und Musizieren in der Kirche

1. Musik als Äußerung des Menschseins

- a) 1Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen des Menschen. 2In der Musik kann der Mensch sein Fühlen und Empfinden, seine Freude und seinen Schmerz ausdrücken. 3Musik hat deswegen auch seelsorgliche und therapeutische Bedeutung für die, die sie hören, wie für die, die sie ausüben.
- b) 1Musik ist eine Gabe Gottes, die Menschen beglücken und trösten, aber auch herausfordern kann. 2Deshalb haben Singen und Musizieren in der Kirche ihren festen Platz.

2. Musik als Ausdruck des Glaubens

1Im Singen und Musizieren können wir uns Gott zuwenden und unserem Glauben Ausdruck geben. 2Wofür Worte fehlen, das kann oft durch Musik mitgeteilt werden: Klage und Zweifel, Anfrage und Bitte, Gewissheit und Dank, Freude, Lob, Anbetung und Jubel.

3. Musik als gemeinschaftsbildendes Element

1Gemeinsames Singen und Musizieren verbindet. 2Es schafft Gemeinschaft zwischen denen, die singen und spielen, und denen, die zuhören. 3Auch deswegen ist die christliche Gemeinde singende und musizierende Gemeinde.

II.

Musik in der Gemeinde

1. Kirchenmusik als Sache der Gemeinde

- a) 1Aus der Bedeutung der Kirchenmusik ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinden, sich ideell und finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die kirchenmusikalische Arbeit einzusetzen und entsprechende Voraussetzungen und Bedingungen dafür zu schaffen. 2Dazu gehören die entsprechenden Räume und ein funktionstüchtiges und geeignetes Instrumentarium, sowie die zur Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten und Konzerten notwendigen Rahmenbedingungen (Mithilfe der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters oder der Kirchendienerin bzw. des Kirchendieners, angemessene Mitnutzung der gemeindlichen Kommunikationsstrukturen). 3Der Haushaltsplan der Gemeinde soll einen ausreichenden Posten für Noten und anderes Inventar für die kirchenmusikalische Arbeit und für Veranstaltungen enthalten.
- b) 1Für bestimmte kirchenmusikalische Veranstaltungen (z. B. Kantatengottesdienste), für Instandhaltung, den Neubau und die Überarbeitung von Pfeifenorgeln kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag einen Zuschuss gewähren. 2Beschaffungen, Veränderungen oder Verkäufe von Orgeln sind genehmigungspflichtig (Näheres ist den betreffenden Verordnungen, Merkblättern und Formularen zu entnehmen).

2. Vielfalt der Gemeinden – Vielfalt der Gruppen

- a) 1Die Kirchenmusik hat ihren Platz im Gottesdienst und überall dort, wo in der Gemeinde Menschen zusammenkommen. 2Ort und Anlass mögen unterschiedlich sein: etwa in den einzelnen Gruppen einer Gemeinde, bei einer Freizeit oder im Kindergar-

ten, bei der Probe eines Chores oder Instrumentalkreises, im Konzert oder bei einem offenen Singen.

- b) ¹Eine Gemeinde besteht aus Menschen, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus angehören, verschiedenen Alters sind, der kirchlichen Arbeit näher oder ferner stehen. ²Dieser Vielfalt sollten die kirchenmusikalischen Aktivitäten und Angebote entsprechen.
- c) ¹In stilistischer Hinsicht sollte das Angebot darum vielfältig sein. ²Von keiner Epoche kann gesagt werden, sie habe die einzig mögliche Kirchenmusik hervorgebracht. ³Zeitgenössischer Musik und der Populärmusik ist ebenso Raum zu geben wie der überlieferten Tonsprache, dem Experiment ebenso wie bewährten Formen. ⁴Doch immer ist darauf zu achten, für welche Gruppe, für welchen Ort und Anlass die Musik gewählt wird, und zu prüfen, ob sie der jeweiligen Situation angemessen ist. ⁵Hierbei werden Gemeinden sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ihre spezifischen Profile entwickeln.

3. Chöre und Instrumentalgruppen

- a) ¹Die Chöre und Instrumentalgruppen einer Gemeinde bieten stimmlich und instrumental begabten und interessierten Menschen verschiedener Altersgruppen die Möglichkeit der Mitarbeit. ²Die Musikkreise sind Bestandteil des Gemeindelebens und deshalb von den Gemeindeverantwortlichen zu fördern und zu unterstützen.
- b) ¹Die Chöre und Instrumentalgruppen werden von dazu beauftragten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern geleitet. ²Sie haben für eine gründliche musikalische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit zu sorgen. ³Sie bieten ihren engagierten Mitgliedern auch eine geistliche und emotionale Heimat. ⁴Neue Mitglieder werden in die Chöre und Musikgruppen nur mit Einverständnis der beauftragten musikalischen Leiterinnen und Leiter aufgenommen. ⁵Darüber hinaus wird auf die Satzung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in Baden vom 13. März 2004 (GVBl. 2005 S. 7 ff.) und die Ordnung der Evangelischen Posaunenarbeit in Baden vom 23. Juni 1998 (GVBl. 1998 S. 121 ff.) verwiesen.

III.

Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

1. Aufgaben

- a) ¹Das kirchenmusikalische Amt ist ein geistliches Amt. ²Es gehört nach unserer Grundordnung zu den Diensten der Verkündigung (Artikel 100 Abs. 1 GO). Darum geschieht die Einführung in dieses Amt in einem Gottesdienst.
- b) ¹In der Tradition der evangelischen Kirche spielt der kirchenmusikalische Dienst von jeher eine wichtige Rolle. ²Darum werden geeignete ausgebildete Personen durch einen förmlichen Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans in dieses Amt berufen. ³Wird das Amt nicht ehrenamtlich ausgeübt, sondern mit einer rechtlich und finanziell wirksamen Anstellung (Arbeitsverhältnis) verbunden, werden Kantorinnen und Kantoren nach den gesetzlichen Bestimmungen in dieses Amt berufen (vgl. §§ 3 ff. Kirchenmusikgesetz).
- c) ¹Mit dem Amt ist die Aufgabe verbunden, die Musik des Gottesdienstes zu leiten und zu betreuen sowie das musikalische Leben in der Gemeinde zu fördern. ²Dafür bedarf es einer entsprechenden Ausbildung. ³Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen sich bemühen, ihre Kenntnisse stets so zu erweitern, dass sie für die Fragen des Gottesdienstes und der Kirchenmusik kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.
- d) ¹Voraussetzung für die Errichtung und Wiederbesetzung einer A- oder B-Stelle ist, dass die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker in ihren bzw. seinen Einsatzstellen die Möglichkeit zu einer vielseitigen kirchenmusikalischen Tätigkeit vorfindet. ²Im Kirchenraum soll genügend Platz für Chor und Orchester sein, außerdem sollen geeignete Probenräume zur Verfügung stehen. ³Die Orgel soll die Wiedergabe der Orgelliteratur auch höheren Schwierigkeitsgrades erlauben. ⁴Differenzierte Chorarbeit soll vorhanden oder der Aufbau eines Chores in absehbarer Zeit möglich sein. ⁵Kantorinnen und Kantoren auf A- oder B-Stellen bedürfen zur Ausübung ihres Dienstes eines angemessen ausgestatteten Dienstzimmers.
- e) ¹Voraussetzung für die Errichtung einer A-Stelle ist, dass die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker darüber hinaus die Möglichkeit einer künstlerisch anspruchsvollen Tätigkeit mit weiter Ausstrahlungskraft hat. ²Die Tätigkeit der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers mit A-Prüfung kann Akzente auf Spezialgebieten (z. B. auf chorischem, instrumentalem oder kompositorischem Gebiet) haben.

2. Zusammenarbeit in der Gemeinde

- a) ¹Ehren- und Hauptamtliche arbeiten in der Kirche vertrauensvoll zusammen; sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. ²Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. ³Konflikte werden als Chance begriffen. ⁴Für ihren Dienst sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker dem Anstellungsträger und dem Leitungskreis der betreffenden Gemeinde verantwortlich. ⁵Regelmäßige Planungsgespräche zwischen Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrern und Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern sind geboten.
- b) ¹Verkündigung geschieht im Gottesdienst durch Wort und Musik. ²Die Auswahl der gottesdienstlichen Lieder und die weitere musikalische Ausgestaltung wird von der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker rechtzeitig gemeinsam besprochen. ³Mit Rücksicht auf die musikalische Gottesdienstvorbereitung sollten die Lieder (vielleicht außer dem Lied nach der Predigt) spätestens drei Tage vor dem betreffenden Gottesdienst festgelegt werden. ⁴Das Evangelische Gesangbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die Grundlage der Liedauswahl für alle Gottesdienste. ⁵Neuere Lieder sollen verantwortlich eingeübt werden.
- c) Gottesdienste mit Beteiligung von Chören bzw. Instrumentalgruppen, die eine besondere kirchenmusikalische Gestaltung erhalten, müssen rechtzeitig vorgeplant werden, um allen Beteiligten genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben.
- d) ¹Die sonstige gottesdienstliche Mitwirkung von Musikerinnen und Musikern oder von außergemeindlichen Gruppen ist nur nach Absprache mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker möglich. ²In Konfliktfällen entscheidet der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat. ³Gegebenenfalls können die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor und die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik zu Rate gezogen werden.
- e) ¹Kirchenmusikalische Veranstaltungen sollen vor Beginn des Kalenderjahrs dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in Form eines Jahresplans zur Kenntnis vorgelegt werden. ²Aus der Vorlage muss auch ersichtlich sein, wie die Aufführungen finanziert werden sollen. ³Hat der Ältestenkreis/ Kirchengemeinderat keine Bedenken bezüglich der Planung und Durchführung der Veranstaltungen, so übernimmt er grundsätzlich die Verantwortung für deren finanzielle Absicherung.
- f) ¹Es hat sich bewährt, für die Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit einen Ausschuss des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats zu bilden, der sich in regelmäßigen Abständen trifft und dem die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker als Mitglied angehören sollen. ²Diese sollten darüber hinaus die Möglichkeit haben, einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats einen kurzen Arbeitsbericht zu geben. ³Im Übrigen müssen sie bei Fragen des Gottesdienstes und der

Kirchenmusik (eingeschlossen auch alle orgelbaulichen Maßnahmen und bei Haushaltsberatungen) zu den Sitzungen des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Aus- und Fortbildung

- a) ¹Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg (<http://www.hfk-heidelberg.de>) bildet für den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst aus. ²Die Regelstudienzeit für die B-Prüfung beträgt acht Semester, für die A-Prüfung kommen weitere vier Semester hinzu (Studien- und Prüfungsordnung).
- b) ¹Die Ausbildung von D- und C-Musikerinnen bzw. -musikern (Bandleitung, Chorleitung, Orgel, Bläserchorleitung) in der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgt durch ein Kurssystem im Haus der Kirchenmusik in Schloss Beuggen. ²In den Bezirken wird in Verantwortung der Bezirkskantorate Orgelspiel und Chorleitung unterrichtet, aus den hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen bzw. -musikern der Landeskirche wird auch das Dozententeam für die Theorie- und Praxiskurse in Schloss Beuggen zusammengestellt (Näheres unter: <http://www.haus-der-kirchenmusik.de>).
- c) ¹Die Popmusik, die Chor- und die Posaunenarbeit und andere kirchenmusikalische Ämter und Verbände der Landeskirche bieten zusätzliche Aus- und Fortbildungsangebote an. ²Im jährlich erscheinenden Faltblatt des Evangelischen Oberkirchenrates „Fortbildung Kirchenmusik“ wird auf die Veranstaltungen hingewiesen. ³Die Anstellungsträger sollen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zeitlich und finanziell ermöglichen.

IV.

Gottesdienst und Kasualien

1. Der Gottesdienst als Zentrum der Kirchenmusik

¹Der Gottesdienst ist das Zentrum des kirchenmusikalischen Lebens. ²Gottesdienste in ihren vielfältigen traditionellen und neuen Formen bieten reiche Möglichkeiten für den Einsatz von Musik. ³In der dialogischen Struktur des Gottesdienstes, in Anrede Gottes und Antwort des Menschen hat die Musik eine besondere Funktion. ⁴Sie kann den Inhalt der Verkündigung aufnehmen und weiterführen (etwa in einer Motette zu einem Bibelwort), zur Besinnung verhelfen (in einer Orgelmeditation) oder die Antwort der Gemeinde zum Ausdruck bringen (etwa in einem Loblied). ⁵In vielen Gemeinden gibt es musikzentrierte Gottesdienste. ⁶Sie sind beliebt und in ihren unterschiedlichen Stilrichtungen eine wichtige Form der Verkündigung. ⁷Musik verstärkt die Emotionalität von Gottesdiensten und hilft

mit, dass der Gottesdienst zur Feier und zum Fest wird. 8Die Verwendung von Tonträgern im Gottesdienst ist in der Regel unangemessen.

2. Die singende Gemeinde

1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Gemeinde zu einem lebendigen Singen und Verstehen des alten und neuen Kirchenlieds anleiten. 2Dies kann je nach örtlichen Möglichkeiten durch ein Ansingen der Lieder zu Anfang oder auch während des Gottesdienstes geschehen, wobei der Chor oder eine Ansinggruppe hilfreich sind. 3Regelmäßiges Singen in den verschiedenen Gruppen und Kreisen der Gemeinde kann das gottesdienstliche Singen beleben. 4Wichtig ist dies vor allem bei der Einführung neuer geistlicher Lieder oder bei der Verwendung von mehrstimmigen Singformen und Wechselgesängen. 5Auch Instrumentalgruppen oder Einzelstimmen lassen sich hier einsetzen.

3. Orgelspiel im Gottesdienst

- a) 1Das Orgelspiel im Gottesdienst dient dazu, die Gemeinde beim Singen der Gemeindelieder zu unterstützen. 2Solistisches Spiel bereichert den Gottesdienst und unterstreicht seinen festlichen Charakter.
- b) 1Bei der Liedbegleitung ist es notwendig, sich auf die Taktart und ihre Akzentuierung, Artikulation, Tempo, die Lautstärke und die Atempausen sorgfältig einzustellen. 2Auch ist der Textinhalt der einzelnen Strophen zu berücksichtigen. 3Ein Sonderfall ist der Lobvers nach dem Gloria (Glorialied), dessen Tonart auf den liturgischen Gesang abgestimmt sein muss, weil es ohne Intonation anschließen soll. 4Der Gemeinde unbekannte Lieder und Strophen oder Lieder in nicht passenden Tonarten müssten hier durch eine kleine Intonation eingeleitet werden. 5Der fantasievolle Einsatz der Orgelregister, variable Begleitsätze, das Zusammenspiel mit Soloinstrumenten und der Wechselgesang mit Solisten oder Chören tragen zu einem lebendigen Gottesdienst bei.
- c) Die liturgischen Stücke werden in der Regel ohne Einleitung begonnen und sollen deshalb den Anfangston durch eine klare Registrierung erkennen lassen, die Tonart soll in einem sinnvollen Verhältnis zu benachbarten Musikstücken und in einer bequem singbaren Tonhöhe stehen.
- d) 1Die Choralvorspiele und Intonationen sind in der Tonart des Liedes zu wählen und können den Charakter und das Tempo vorbereiten. 2Dabei sind je nach liturgischer Stellung des Liedes kurze Intonationen (Eingangslied nach einem Präludium, Schlusslied) oder Choralvorspiele (Hauptlied, Lied nach der Predigt) empfehlenswert.
- e) Als Vor- und Nachspiel, Orgelzwischenspiel nach der Schriftlesung oder als Meditationsmusik eignen sich auch choralfreie Kompositionen.

4. Chor- und Instrumentalmusik im Gottesdienst

¹Chor- und Instrumentalmusik unterstützt und ergänzt die Verkündigung und bietet Raum für spirituelles Erleben. ²Vokal- und Instrumentalsolisten, Chöre, Posaunenchöre und Instrumentalensembles können das Ordinarium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei) mit- oder ausgestalten. ³Auf diese Weise werden charakteristische Akzente gesetzt und/oder festliche Gottesdienste geschaffen. ⁴Von kleinen Singformen bis hin zu großen Messkompositionen bietet sich hier ein riesiges Repertoire aus Vergangenheit und Gegenwart an. ⁵Durch Psalm- und Hallelujaverse, Gebetsrufe und -gesänge, Psalm- und Evangelienvertonungen und ganze Kantaten kann das Proprium des Gottesdienstes musikalisch entfaltet werden.

5. Musik beim Abendmahl

¹Die Kirchenmusik hat beim Abendmahlsteil des Gottesdienstes eine wichtige Funktion. ²Hier kann eine Fülle von instrumentalen und vokalen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. ³Wenn die Gemeinde beim Empfang von Brot und Wein singt (außer Abendmahlsliedern, z. B. auch Lob- und Danklieder, Lieder der Kirchenjahreszeit), können zwischen den Strophen Orgelbearbeitungen über das betreffende Lied erklingen. ⁴Choralgebundene Orgelmusik hilft der Gemeinde, beim Mithören den Textinhalt eines Liedes zu bedenken. ⁵Oft wird man aber auch freie Orgelmusik zur Meditation auswählen. ⁶Neben Gemeindegesang und Orgelmusik kann entsprechende Chor- und Instrumentalmusik eingesetzt werden.

6. Musik bei Kasualgottesdiensten

- a) ¹Kasualgottesdienste sind ein kaum zu überschätzender Bereich kirchlichen Handelns. ²Hier kommen auch Kirchendistanzierte an biografisch wichtigen Punkten ihrer Lebensgeschichte mit der Kirche in Kontakt. ³Es ist wichtig, dass sie einen einladenden und gut gestalteten Gottesdienst erleben.
- b) ¹Die musikalische Gestaltung von Kasualgottesdiensten muss rechtzeitig mit allen Beteiligten abgesprochen werden. ²Auf musikalische Wünsche von Brautpaaren, Taufeltern oder Hinterbliebenen sollte man, wenn möglich, eingehen. ³Die Gesänge und Instrumentalstücke, die während des Gottesdienstes erklingen, müssen zur biblischen Botschaft passen. ⁴Seelsorgliches Verständnis und liturgische Verantwortung sind keine Widersprüche. ⁵In jedem Fall soll in Kasualgottesdiensten auch die Gemeinde singen.
- c) ¹Werden für die Gestaltung von Kasualgottesdiensten seitens der Angehörigen besondere musikalische Stücke gewünscht oder als Aufführung im Gottesdienst beschafft,

so müssen alle Beteiligten davon rechtzeitig unterrichtet werden. ²Ist dazu eine Orgelbegleitung notwendig, müssen die Mitwirkenden zu einer ausreichenden Probe bereit sein. ³Die Kirchengemeinde kann den Mehraufwand nach den allgemeinen Regelungen als Entgelt ersetzt bekommen.

V.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

- a) ¹Besondere Aufgaben und Möglichkeiten hat die Kirchenmusik in eigenständigen musikalischen Veranstaltungen. ²Diese bereichern das Spektrum kirchlichen Handelns und erreichen erfahrungsgemäß Menschen, die anderen kirchlichen Angeboten fern stehen. ³Deshalb verdienen solche Veranstaltungen ganz besondere Aufmerksamkeit und Förderung. ⁴In Kantatenaufführungen, Orgel- und Gospelkonzerten, in der Aufführung von Oratorien und Passionen wird der Bezug der Kirche zum kulturellen Leben deutlich. ⁵Christliche Traditionen, biblische Überlieferungen und der Rhythmus des Kirchenjahrs erscheinen wirksam in der Öffentlichkeit. ⁶Die Bildungsfunktion der Kirchenmusik ist nicht zu unterschätzen. ⁷Sie hält christliche Traditionen bei Menschen lebendig.
- b) ¹Dabei sind verschiedene Formen der Aufführung möglich: von der Abendmusik (z. B. mit liturgischen Elementen) bis zum großen Kirchenkonzert. ²Auch eine bewusste und umsichtige Verbindung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen mit erwachsenenbildnerischen Elementen ist eine lohnende Aufgabe.
- c) ¹Wollen Veranstalter von außerhalb der Gemeinde den Kirchenraum zu öffentlichen Konzerten nutzen, so muss der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat im Benehmen mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker darüber befinden. ³Hierbei ist darauf zu achten, dass durch solche Gastkonzerte Vorhaben der Gemeinde nicht verdrängt oder beeinträchtigt, sondern gefördert werden. ⁴Termine und Raumbedarf der Gemeinde und insbesondere ihrer Kirchenmusik haben Vorrang. ⁵Bei außergemeindlichen Gastkonzerten müssen Musik und Inhalte im Raum der Kirche zu verantworten sein. ⁶Urheberrechtliche Zusammenhänge sind zu beachten.

VI.

Kirchenmusik auf der Ebene des Kirchenbezirks

¹Die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenbezirk hat die Aufgabe, die Arbeit der Gemeinden zu unterstützen und zu ergänzen. ²Darum gibt es in jedem Kirchenbezirk eine Bezirkskantorin bzw. einen Bezirkskantor sowie eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik. ³Als Anstellungsträger von Kantorinnen und Kantoren hat in der Regel der Kirchenbezirk auch eine koordinierende Funktion für die Kirchen-

musik in der Region. ⁴Dementsprechend liegt die Dienstaufsicht nach § 9 Kirchenmusikgesetz für die Kantorinnen und Kantoren grundsätzlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Kirchenbezirks.

1. Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren

- a) In jedem Kirchenbezirk wird eine Kantorin oder ein Kantor mit zusätzlichen Aufgaben im Kirchenbezirk und innerhalb der Landeskirche als Bezirkskantorin oder -kantor berufen.
- b) ¹Der Kirchenbezirk errichtet die Stelle einer Bezirkskantorin bzw. eines Bezirkskantors und finanziert die Kosten der damit verbundenen Aufgaben (z. B. Noten für Bezirksveranstaltungen, Aufführungen im Kirchenbezirk und Geschäftsaufwand der Bezirkskantorin bzw. des -kantors). ²Der Vergütungsaufwand wird dem Kirchenbezirk vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Maßgabe der hierfür im kirchengemeindlichen Steueranteil des landeskirchlichen Haushaltes eingestellten Mittel erstattet (§ 7 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz).
- c) ¹Die Bezirkskantorin bzw. der -kantor kann von den Ältestenkreisen/Kirchengemeinderäten zur Beratung in kirchenmusikalischen Fragen herangezogen werden. ²Sie bzw. er sollte regelmäßig zu Pfarrkonventen eingeladen werden (Allgemeine Dienstanweisung für Bezirkskantoren, Rechtssammlung Nr. 460.400). ³Die Bezirkskantorin bzw. der -kantor beteiligt sich im Rahmen ihrer bzw. seiner landeskirchlichen Tätigkeit als Unterrichtsperson an der Ausbildung im Haus der Kirchenmusik (vgl. III. 3).

2. Kantorinnen und Kantoren auf A- und B-Stellen

¹Neben den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren wirken alle Kantorinnen und Kantoren auf A- oder B-Stellen an den gesamtkirchlichen Zielen der Kirchenmusik mit. ²Sie sind Multiplikatoren für zeitgemäße und qualitätvolle musikalische Verkündigung in allen Stilrichtungen. ³Die Kantorinnen und Kantoren sind wesentliche Träger des Aus- und Fortbildungskonzeptes im Haus der Kirchenmusik und helfen so mit, eine „flächendeckende“ Versorgung der Gemeinden mit ausgebildeten Kirchenmusikerinnen und -musikern zu sichern.

3. Vertrauenspfarrerinnen und Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

¹Im Kirchenbezirk wirken die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik sowie die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor zusammen, um das gottesdienstliche und kirchenmusikalische Leben zu fördern und mitzugestalten.

2Sie übernehmen in der Regel folgende Aufgaben:

- a) 1Sie vertreten im Pfarrkonvent die Anliegen der Kirchenmusik sowie der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. 2Sie sollen unter den Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenbezirks Verständnis für kirchenmusikalische Fragen wecken und fördern. 3Sie vertreten die kirchenmusikalischen Anliegen auch im Blick auf Haushaltsplan- und Finanzberatung von Kirchenbezirken oder größeren Kirchengemeinden.
- b) Sie informieren sich über Entwicklungen und Planungen in Fragen des Gottesdienstes und Kirchenlieds und unterrichten die Gremien des Kirchenbezirks darüber.
- c) 1Sie informieren sich über das kirchenmusikalische Leben in den Gemeinden des Kirchenbezirks und wirken bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen auf Bezirksebene (z. B. Bezirkskirchengesangstage) mit. 2Sie vermitteln in Konfliktfällen sachlicher und personeller Art. Sie halten Verbindung mit dem Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und wirken bei Besetzungen von hauptberuflichen Stellen und bei der kirchenmusikalischen D-Prüfung mit. 3Sie geben ggf. Anregungen zur Bildung von Arbeitskreisen für Gottesdienst und Kirchenmusik.

VII.

Kirchenmusik auf der Ebene der Landeskirche

- a) 1Auf der Ebene der Landeskirche koordiniert der Beirat für Kirchenmusik, der in regelmäßigen Abständen zusammentrifft, die kirchenmusikalische Arbeit und berät den Evangelischen Oberkirchenrat. 2Im Beirat werden die qualitativen, organisatorischen und konzeptionellen Voraussetzungen geschaffen und koordiniert, damit Kirchenmusik als Ausdruck des Glaubens, als Gemeinschaft bildendes Element und als Kulturfaktor in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit bereichernd wirken und für das Evangelium werben kann.
- b) 1Der Beirat für Kirchenmusik fördert daher die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche und die Ausbildung des Nachwuchses, berät Konzeptionen, gibt Empfehlungen bei Personal- und Sachentscheidungen und bearbeitet Anfragen. 2Dem Beirat für Kirchenmusik gehören nach § 14 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz an:
 1. die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
 2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
 3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik,
 4. die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusikerinnen und -musiker in Baden,

5. die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden,
6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sowie
7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik nach § 14 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz folgende weitere Mitglieder berufen:

1. ein Mitglied der Liturgischen Kommission,
2. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für musisch-kulturelle Arbeit in der evangelischen Jugend Baden (AGM).

Die im Evangelischen Oberkirchenrat zuständige Person für Rechtsfragen der Kirchenmusik nimmt nach § 14 Abs. 4 Kirchenmusikgesetz an den Sitzungen des Beirats für Kirchenmusik beratend teil.

VIII.

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24. August 1992 (GVBl. S. 213) außer Kraft.

